



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

34. Jahrgang

10. September 2004

Nummer 14

Inhalt:

Sitzung des Bauausschusses

Sitzung des Kreisausschusses

Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen II und III der Trinkwasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Rimpfing

Vollzug der Wassergesetze; Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Welzbachtal“ für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg; Hier: Teilbereich des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Neubrunn und Böttigheim, Marktgemeinde Neubrunn, Landkreis Würzburg, Land Bayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Untereisenheim für das Haushaltsjahr 2004

Offenlegung des Jahresabschlusses für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg für das Geschäftsjahr 2003

Manöver und andere Übungen; Einzelne Übungen der Bundeswehr

Az.: BdL-014.2-2004

Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses findet am

Mittwoch, 22.09.2004, 14:00 Uhr, im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II im Haus II (großer Sitzungssaal)

statt.

Tag e s o r d n u n g:

Öffentlich:

1. Kostenbeteiligung des Landkreises für Wertverbesserungen des Straßenoberbaues bei Durchführung von Leitungsarbeiten
2. Amtsgebäude Würzburg - Umbau ehem. Hausmeisterwohnung im 3. OG zu Büroflächen; Vorstellung der Genehmigungsplanung
3. Kreisstraße WÜ 43;

Verlegung bei Rittershausen

4. Sonstiges

5. Amtsgebäude Würzburg - Erneuerung der Heizzentrale; Ortseinsicht und Erläuterung nach Fertigstellung

Az.: BdL-014.1-2004

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

Donnerstag, 23.09.2004, 9:00 Uhr, im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II im Haus II (großer Sitzungssaal)

statt.

Tag e s o r d n u n g:

Öffentlich:

1. Sachstandsbericht zur Entwicklung der Haushaltszahlen im Bereich der Jugendhilfe
2. Kindertageseinrichtungen und Nachmittagsbetreuung; Entscheidung bzgl. Übernahme von Personalkostenzuschüssen
3. Änderung der Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n
4. Generalsanierung und Erweiterung des Deutschhaus-Gymnasiums Würzburg; Übersicht über die Finanzierung
5. e-Government in der Zulassungsbehörde; Übertragung von Zuständigkeiten auf kreisangehörige Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften
6. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben für das Haushaltsjahr 2004
 - a) Kenntnisnahme dringlicher Anordnungen
 - b) Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben
7. Beteiligungsbericht nach Art. 82 Abs. 3 LkrO für das Jahr 2003
8. Vorbereitung der Kreistagssitzung am Montag, 11.10.2004
9. Sonstiges

Az.: FB 25-863-1/86 Ri (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen II und III der Trinkwasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Rimpar

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I Seite 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl Seite 822) i. d. F. vom 24.07.2003 (GVBl Seite 482) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen II und III der Trinkwasserversorgungsanlage des Marktes Rimpar vom 30.01.1996 (Az.: II/2-863-1/86 Ri), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 6 vom 22.02.1996, geändert durch Verordnungen vom 18.03.1996 (Amtsblatt Nr. 10 vom 20.03.1996), 16.08.2002 (Amtsblatt Nr. 13 vom 13.09.2002) und 29.07.2003 (Amtsblatt Nr. 12 vom 31.07.2003), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, 19.08.2004
Landratsamt Würzburg

Zorn
Landrat

Die Aufhebung der Verordnung erfolgt, da die Brunnen nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden und damit die Rechtsgrundlage für die Existenz einer Wasserschutzgebietsverordnung weggefallen ist.

Hans-Ulrich Staab

Az.: FB 25-863-4/99 Ne (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Welzbachtal“ für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg;

Hier: Teilbereich des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Neubrunn und Böttigheim, Marktgemeinde Neu-

brunn, Landkreis Würzburg, Land Bayern

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. vom 24.07.2003 (GVBl S. 482) folgende

V e r o r d n u n g :

§1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Werbach, Landkreis Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, für die Bohrbrunnen „Kellerbrunnen“ und „Dengelbrunnen“, Gemarkung Werbach, sowie „Brunnen Werbachhausen“, Gemarkung Werbachhausen und die Quelfassungen „Stürmeshölzleinquelle I, II und III“, Gemarkung Werbach und „Riedquelle“ und „Herrenbrunnen“, Gemarkung Wenkheim, wird in den Gemarkungen Neubrunn und Böttigheim, Marktgemeinde Neubrunn, Landkreis Würzburg, Land Bayern, das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt, in Ergänzung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 03.02.2004. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§2

Schutzgebiet

- (1) Das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Neubrunn und Böttigheim besteht aus
2 Weiteren Schutzzonen – Zone III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 1 500 maßgebend, die im Landratsamt Würzburg und der Verwaltung der Marktgemeinde Neubrunn niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung entfernteren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone III
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Ubertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nm. 2.1, 3.7 und 6.11)	---
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten

		in der weiteren Schutzzone III
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtigkeit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	

		in der weiteren Schutzzone III
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	Verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	Verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	Verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
5.	beibaulichen Anlagen	

		in der weiteren Schutzzone III
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>zur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³¹	<p>zur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³¹	zur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³¹	zur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	zur zulässig wie bei Nr. 6.2
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>zur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten

		in der weiteren Schutzzone III
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.01. eingearbeitet werden.
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten

- (2) Die Verbote und Beschränkungen des Abs. 1 gelten hinsichtlich der Nrn. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§4

Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Schutzgebietsgrenzen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vor-

schriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§10

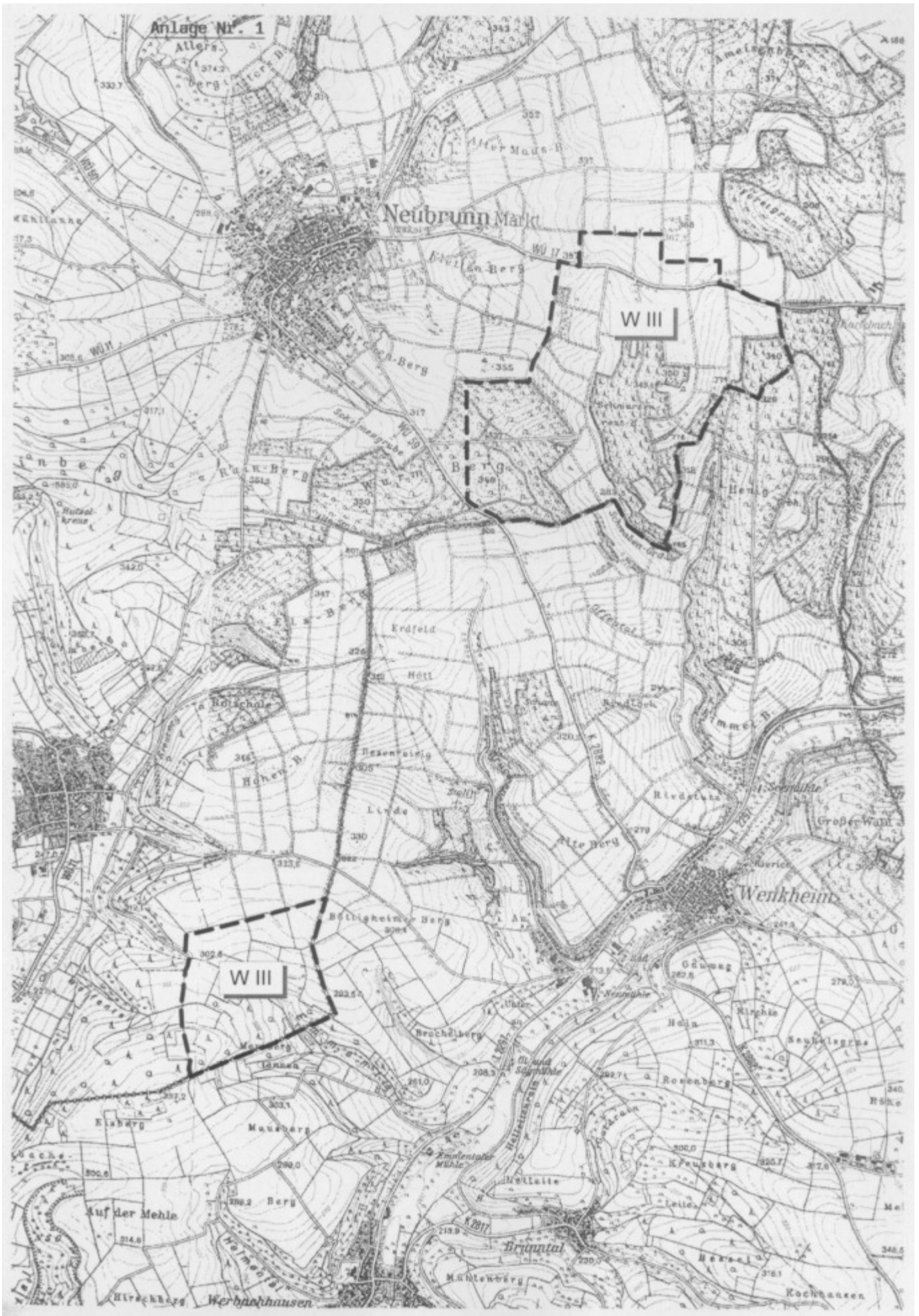
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

Landratsamt Würzburg
Würzburg, 16.08.2004

Zorn
Landrat

ANLAGEN: Anlage 1: Lageplan M 1:25.000
Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6
Anlage 3: Grundwasserschonender Weinbau



§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

— 107 —

(1) Es sind

— 101 —

— 102 —

— 103 —

— 104 —

— 105 —

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

- 1. oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als

den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5.1 und 5.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

bedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Ziffer 5 b

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtigkeit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertrags-

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 3

Grundwasserschonender Weinbau

Bewirtschaftungsrichtlinien eines grundwasserschonenden Weinbaus in Wasserschutzgebieten zur Erhaltung und langfristigen Sanierung nitratbelasteter Trinkwassergewinnungsanlagen im bayerischen Weinbau

1. Bodenpflege und Erosionsschutz

Eine offene Bodenbewirtschaftung ist im Schutzgebiet von September bis März einer Vegetationsperiode nicht zulässig!

In **Direktzuanlagen** ist eine überwinterte Begrünung in jeder Gasse zwingend vorgeschrieben, sofern dies die Umweltbedingungen (z. B. Schneckenfraß, Trockenheit) zulassen.

Je nach den vorherrschenden klimatischen und geologischen Bedingungen sind bei der Auswahl der geeigneten Begrünungseinsaat die Empfehlungen der Amtlichen Fachberatung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim bzw. des Weinbauringes Franken e. V. zu berücksichtigen.

Der Aussaatzeitpunkt der Begrünung ist so zu wählen, dass eine gute Vorwinterentwicklung des Pflanzenaufwuchses gewährleistet ist (in der Regel Anfang August).

In den **Seilzug- und Terrassenanlagen** des bayerischen Weinbaus ist eine der nachstehenden Bodenpflegemaßnahmen sinnvoll:

1.1 Herbst-Winter-Begrünung in jeder 2. Rebasse von August bis April, Minimalbodenbearbeitung von Mai bis Juli (maximal zwei Bearbeitungsgänge).

1.2 Einsatz von Stroh oder Rindenmulch in Kombination mit offener Bodenpflege, Herbst-Winter-Begrünung oder Dauerabdeckung.

1.3 Natürliche oder eingesäte Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse.

Als Erosionsschutz in Jungfeldern (1. – 3. Standjahr) sollte in den ersten drei Jahren eine Stroh- bzw. Rindenkompostabdeckung oder eine eingesäte Begrünung als Bodenbedeckung erfolgen.

2. Humusversorgung und Rebenernährung

Je nach Bodenart und geologischem Ausgangsgestein sind Humusgehalte von 1,5 % bei leichten Böden und 2,5 % bei schweren Böden anzustreben.

Die mineralische bzw. organische Düngung hat nach der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) zu erfolgen.

Die Stickstoffdüngung darf nur ab dem Zwei- bis Dreiblattstadium bis zum Blühbeginn ausgebracht werden. Ausgenommen davon sind Rebanlagen mit einer Dauerbegrünung. In diesen Fällen kann die Stickstoffdüngung bereits im April erfolgen.

Kompostierte Siedlungsabfälle aus zentralen Bioabfallanlagen und andere organische Düngemittel, die eine Belastung mit umweltrelevanten Rückständen aufweisen, sind verboten.

Organische und mineralische Düngemittel sind nach ihrer Ausbringung unmittelbar einzuarbeiten! Von dieser Regelung ausgenommen sind begrünte Rebzeilen.

3. Bodenbearbeitung

Um stärkere Mineralisationsschübe an Stickstoff zu vermeiden, ist eine sparsame Bodenbearbeitung durchzuführen. Die Bodenbearbeitung in der laufenden Vegetationsperiode endet nach der letzten Pflanzenschutzmaßnahme. Mit dieser Bodenbearbeitung wird in Direktzulanlagen gleichzeitig eine Herbst-Winter-Begrünung eingesät.

Ausgenommen von dieser Regelung sind das Anhäufeln der Rebstöcke zum Frostschutz und die nicht wendende Beseitigung von Strukturschäden.

4. Umbruch/Rigolen

In Direktzulanlagen darf keine wendende Rigolmaßnahme

durchgeführt werden. Es sind nur Verfahren der Tiefenlockerung oder die so genannte Abbruchlockerung zulässig.

In Steil- und Terrassenanlagen kann derzeit nicht auf herkömmliche Rigolverfahren verzichtet werden.

Grundsätzlich ist nach einer durchgeführten Rigolmaßnahme die Einsaat einer Gründüngung vorzunehmen.

5. Rebschulen

Vor dem Einschulen ist eine Bodenuntersuchung auf Stickstoff vorgeschrieben. Die Stickstoffdüngung ist nur nach Düngeempfehlung vorzunehmen!

Eine Stickstoffdüngung unter Folie ist verboten!

Die Beregnung der Rebschulen ist nur bis zur Wassersättigung des Bodens zulässig. Diese ist erreicht, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet. Eine Untersuchung auf Restnitrat nach dem Ausschulen ist sinnvoll!

6. Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur erlaubt, wenn die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) und der Verordnung über Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Grundsätzlich dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die durch die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und die amtliche Weinbaufachberatung empfohlen werden!

Im Unterstockbereich und in Problembereichen auf Teilflächen sind Herbizide **ohne W-Auflage** und gemäß den Anwendungsbestimmungen der BBA zulässig.

7. Aufzeichnungspflicht

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt der Aufzeichnungspflicht und der Nachweisbarkeit durch geeignete Belege (Schlagkartei).

8. Entschädigung

Die oben angeführten Richtlinien zur Bewirtschaftung von Rebflächen in Trinkwasserschutzgebieten können nach den jeweils vorliegenden Einzelbedingungen zu wirtschaftlichen Einbußen und einem Mehraufwand an Arbeitszeit und Kosten führen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entschädigen sind.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasser-
verbandes Untereisenheim für das Haushaltsjahr 2004**

I

**Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Untereisenheim
für das Rechnungsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1, 41
Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff.
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Ab-
wasserverband Untereisenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2004 wird im **Verwaltungshaushalt** in
Einnahmen und Ausgaben auf **87.530 EUR**

und im **Vermögenshaushalt** in
Einnahmen und Ausgaben auf **18.000 EUR**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Umlage erfolgt nach Abwassereinheiten und wird entspre-
chend der Verbandssatzung umgelegt. Die Höhe des durch
sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur
Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf
75.770 EUR festgesetzt. Die Abwassereinheiten werden für
das Rechnungsjahr 2004 auf insgesamt 1.933 (Eisenheim 1.310
Stadt Volkach Ortsteil Fahr 623) festgesetzt. Die Umlage beträgt
somit je Abwassereinheit **39,19814 EUR**.

Die **Umlage 2004** beträgt somit
für den Markt Eisenheim bei 1.310 Abwassereinheiten
51.349,56 EUR

und für die Stadt Volkach, Stadtteil Fahr bei 623 Abwasser-
einheiten **24.420,44 EUR**

§ 5

Schuldendienstumlage

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des
Vermögenshaushaltes wird als Investitionsumlage nach Ein-
wohnergleichwerten umgelegt. Die Investitionsumlage wird
auf **8.000 EUR** festgesetzt. Die Investitionsumlage beträgt da-
mit bei 4.500 Einwohnergleichwerten **1,777778 EUR je Ein-
wohnergleichwert**.

Die Umlage beträgt damit für den Markt Eisenheim bei 3.273
Einwohnergleichwerten **5.818,67 EUR**

und für die Stadt Volkach, Stadtteil Fahr bei 1.227 Einwohner-
gleichwerten **2.181,33 EUR**.

Die Investitionsumlage wird nur bei Bedarf und nur in der tat-
sächlich notwendigen Höhe von den Mitgliedern erhoben.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt **14.500 EUR**

§ 8

Die Umlagen nach dem §§ 4 und 6 werden mit Bescheid in
vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen, und zwar am 25.
Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Rechnungsjahres.

§ 9

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Eisenheim, den 11. August 2004

Abwasserverband Untereisenheim

Hofmann

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen
Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 liegt in der Geschäftsstelle
des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Esten-
feld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, eine Woche lang
öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser
Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der
für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form
auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: KU-F/E/ku

Offenlegung des Jahresabschlusses für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg für das Geschäftsjahr 2003

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung am 19.07.2004 die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Kommunalunternehmens erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg -Anstalt des öffentlichen Rechts-, Würzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg -Anstalt des öffentlichen Rechts-. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende

Vorstellung von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Regensburg, den 30. April 2004

Bayerische Treuhandgesellschaft, Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Kozikowski *Stranegger*

Wirtschaftsprüfer *Wirtschaftsprüfer*

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 27.09. bis einschließlich 04.10.2004 öffentlich zur Einsichtnahme aus im 3. Obergeschoss (Zimmer 302) des Verwaltungsgebäudes der Main-Klinik Ochsenfurt, Am Greinberg 25, 97199 Ochsenfurt.

Az.: FB 14-072-04

**Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der Bundeswehr**

Das Transportbataillon 10, Ellwangen, führt nachstehende Übungen durch:

vom **13.09.2004** bis **16.09.2004**

unter der Bezeichnung: _____

Art der Übung: Feldeinsatzübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Gaukönigshofen und Rittershausen

Das Logistikbataillon 12, Veitshöchheim, führt nachstehende Übungen durch:

vom **20.09.2004** bis **23.09.2004**

unter der Bezeichnung: „Schlauer Elefant II“

Art der Übung: Logistikübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Eibelstadt und Remlingen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten, Finanzamt Würzburg, Ludwigstr. 25 in 97064 Würzburg, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

L A N D R A T S A M T Zorn, Landrat